

# Satzung

Fassung vom 17.02.2017

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister Nr. 200279)



## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TV Möglingen 05 e.V. Er ist am 1.7.1905 gegründet und hat seinen Sitz in Möglingen, Kreis Ludwigsburg.

Der Verein ist unter Nr. 200279 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die

Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### a) Vergütungen für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich in Form eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeführt werden.

Abteilungen in Selbstverwaltung (eigene Kassenführung) entscheiden in Eigenverantwortung über die Gewährung der Ehrenamtszuschale.

Bei Abteilungen ohne Selbstverwaltung entscheidet der Gesamtvorstand mit der/m jeweiligen Abteilungsleiter/in über die Gewährung der Ehrenamtszuschale.

Abteilungen mit eigener Kassenführung haben die Vergütungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden HH-Mitteln zu leisten.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit auf Schluss des Kalenderjahres gestattet. Der Austritt hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden. Gründe dafür sind vereinschädigendes Verhalten, grobes Vergehen gegen die Vereinsstatuten und Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins sowie bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über sechs Monate.

Der Ausschluss wird per Einschreiben mitgeteilt, mit einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen.

Geringe Verstöße können durch den Vorstand oder Ausschuss durch Verweise, zeitbeschränkte Sperren vom Sportbetrieb oder Ordnungsstrafen geahndet werden.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur nach Bezahlung der Beitragsrückstände mit Zustimmung des Ausschusses möglich.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen gleiche Rechte zu. Die Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sind jedem Einzelnen freigestellt.

An Wahlen und Versammlungen hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gleiches Stimmrecht. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur rechtzeitigen Leistung des Vereinsbeitrages.

## 6. Beiträge und Dienstleistungen

a) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Die Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Näheres regeln die Abteilungen in Form von Beitragsordnungen. Die Abteilungsmitglieder erhalten die Beitragsordnung bei Eintritt. Formalitäten gelten entsprechend Absatz a).

Beitragsrückerstattungen werden nicht gewährt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 01.02. zu bezahlen.

Einzelheiten zu den Beiträgen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen, die nach § 26 BGB eingetragen sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Wahldatum, gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel, so dass ein Vorstandsmitglied im Amt bleibt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- c) Vorbereitung der Jahresbilanz, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vorschlag und Begründung an den Ausschuss zur Berufung bzw. Entlassung des/r Leiters/in der Geschäftsstelle. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen. Hierunter fallen insbesondere Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,- €.

#### **9. Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer, dem Jugendwart, den Abteilungsleitern und 3 weiteren Mitgliedern (Beisitzer), die temporär für zeitlich festgesetzte Aufgaben erhöht werden können, sowie dem Geschäftsführer, sofern dieser Mitglied des Vereins ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € bis 20.000 €, dieser Betrag kann überschritten werden, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- b) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands
- d) Der Ausschuss beruft und entlässt auf Vorschlag des Vorstands den/die Geschäftsführer/-in.

#### **10. Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der vom Vorstand Finanzen aufgestellten Jahresbilanz
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schriftführers, des Jugendwarts und der Beisitzer im Ausschuss
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

#### **11. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich oder bei besonderen Anlässen einzuberufen. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher durch Anschlag an die Vereinstafel im Vereinslokal und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Möglingen bekannt zu machen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Finanzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorstand zu unterzeichnen ist.

#### **13. Abteilungen**

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportart ausüben. Mehrere Sportarten können vom Ausschuss organisatorisch zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden.

Die Abteilungen wählen den Abteilungsleiter. Im Übrigen entscheiden die Abteilungsmitglieder über die Organisation ihrer Abteilung nach Zweckmäßigkeit.

Im sportlich, fachlichen Bereich entscheiden die Abteilungen in eigener Verantwortung.

Die Abteilungen mit eigener Kassenführung verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Ausschuss zu beantragen oder anzuregen.

#### **14. Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung im Wechsel eines Jahres jeweils für 2 Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **15. Auflösung des Vereins**

Der Turnverein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als 7 beträgt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möglingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Möglingen, Stand : 17.02.2017**

<i>Roger Bladek</i>	<i>Ulrich Daferner</i>	<i>Reinhard Marjan</i>
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Vorsitzender/ Finanzen